

33 - 6410.1

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung eines Wellstahldurchlasses über den Breitmähderbach in Dankelsried auf dem Grundstück Fl.Nr. 3039 Gemarkung Erkheim

1. Sachverhalt

Der Markt Erkheim beantragte mit Schreiben vom 28.03.2024 und Planunterlagen des Ing. Büros Vogler vom 25.03.2024 und des Ing. Büros Puscher vom 08.08.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Errichtung eines Wellstahldurchlasses als Ersatz für die baufällige Brücke über den Breitmähderbach in Dankelsried auf dem o.g. Grundstück. Gemäß dem Erläuterungsbericht wurde das Brückenbauwerk bereits im Jahr 2021/2022 erstellt. Es wurde eine Wellstahldurchlass MA 13 mit einer Länge von ca.18,30 m, einer lichten Weite von ca. 3,30 m und einer lichten Höhe von 2,20 m errichtet.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neubauvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b) UVPG dar. Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Ersatzneubau für die baufällige Brücke
bb) Zusammenwirken mit anderen beste- henden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und bio- logische Vielfalt)	Keine bedeutenden Auswirkungen auf die Bachmuschel sind ersichtlich, wenn bei Baudurchführung entsprechende Vermeidungsmaßnahmen getroffen wurden. Der Eingriff in den Gewässerbereich wurde ausgeglichen.
dd) Erzeugung von Abfällen	
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	außerhalb der Bauzeit nicht ersichtlich
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes	bereits	bestehe	nde Brücke
(Nutzungskriterien)			
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und	Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen sind		
Verfügbarkeit der natürlichen Ressour-	ersichtlich, können aber durch Vermeidungsmaß-		
cen (Qualitätskriterien)		_	illdert werden. Die erforderlichen
	-	•	ogischen Ausgleichsmaßnahmen
	wurden erbracht. Die naturschutzfachliche Ausgleichsfläche wird noch hergestellt.		
cc) Schutzkriterien	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betrof-
Sind durch das Vorhaben rechtswirksame			fenheit; Bemerkungen
Schutzgebiete betroffen?	Ja	Nein	·
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogel-		\boxtimes	
schutzgebiete,§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG)			
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	П	\boxtimes	
Nationalparke und Nationale Naturmonu-		\boxtimes	
mente (§ 24 BNatSchG)			
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)		\boxtimes	
Landschaftsschutzgebiete		\boxtimes	
(§ 26 BNatSchG)			
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)		\boxtimes	
Geschützte Landschaftsbestandteile,		\boxtimes	
einschließlich Alleen (§ 29 BNatSchG)			
Gesetzlich geschützte Biotope		\boxtimes	
(§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)			
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließen-		\boxtimes	
der oder stehender Binnengewässer ein-			
schließlich ihrer Ufer und der dazugehöri-			
gen uferbegleitenden natürlichen			
oder naturnahen Vegetation sowie ihrer na-			
türlichen oder naturnahen Verlandungsbe-			
reiche, Altarme und regelmäßig über-			
schwemmter Bereiche			
(§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)			
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrie-		\boxtimes	
der, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,			
Quellbereiche			
(§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)			
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG		\boxtimes	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG			
solistige nation with 25 Bu fination in		\boxtimes	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG),		\boxtimes	
Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)			
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)			
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)		\boxtimes	

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der mög- lichen nachteiligen Umweltauswir- kungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt un- ter Verwendung der Kriterien Aus- maß, grenzüberschreitender Cha- rakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	nicht zu erwarten	-
Wasser	Gewässertrübung während der Bauzeit	unerheblich, da lediglich kurzzeitige negative Auswirkungen während der Bauzeit
Luft/Klima	nicht zu erwarten	-
Tiere	Vorübergehende Einschränkung der Durchgängigkeit und Gewässertrü- bung während der Bauzeit	unerheblich, da lediglich kurzzeitige negative Auswirkungen während der Bauzeit
Pflanzen	nicht zu erwarten	-
Landschaft	Ersatzneubau des Durchlasses	unerheblich, da Ersatzbau für bau- fällige Brücke
Kultur-/Sachgüter		
Mensch		

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten bzw. können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb <u>nicht</u>.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 12.07.2024 Für den Vermerk: Landratsamt Unterallgäu

Martin Daser Gisela Mayr Sachgebietsleiter